

## **Saugwageneinsätze sowie Schlamm-, Schutt- und Trümmerräumungen bei grossräumigen Hochwasser- und Überschwemmungsereignissen.**

Aufgrund der Erfahrungen werden nach einem Grossereignis in grossem Stil Aufträge an Saugfirmen und Firmen für Schlamm-, Schutt- und Trümmerräumungen erteilt. Oft wird dabei vergessen, wer berechtigt ist, Aufträge zu erteilen und an wen die Leistungen tatsächlich in Rechnung zu stellen sind.

Die Kosten von Schlamm- und Schutträumungen auf öffentlichem Grund werden durch die Gemeinden übernommen. Ölschlammmentsorgungen auf öffentlichem Grund sind grundsätzlich durch die Gemeinden bzw. den Grundeigentümer zu bezahlen. Nur unter bestimmten Umständen (Land im Eigentum vom Kanton oder Ölwehrstützpunkt im Einsatz und Sonderkredit durch Regierungsrat gesprochen) können die Kosten vom Kanton übernommen werden.

Leistungen, die eindeutig einem bei der GVB versicherten Gebäude (inkl. unmittelbare Hausparzelle) zugeordnet werden können, müssen dem Gebäudeeigentümer in Rechnung gestellt werden, welcher dann an die GVB gelangen kann. Je nach Deckung (Gebäude Plus ja/nein) werden diese Kosten für das Haus und allenfalls für die Umgebung (unmittelbare Hausparzelle, sofern Plus) im Rahmen der Schadenbearbeitung durch die GVB übernommen. Bei Trümmerräumungen kommt es darauf an, ob es sich um Gebäude- oder um Mobilarrümmungen handelt. Die Kosten für die Gebäudetrümmerräumungen gehen zulasten der GVB, diejenigen für Mobilarräumungen zulasten der Fahrhabeversicherungen.

### **Die Unternehmerrechnungen müssen zwingend die folgenden Angaben und Beilagen enthalten:**

- Auftraggeber
- Leistungsempfänger
- Einsatzort (öffentlicher Grund, privater Grund ausserhalb der Gebäude bzw. Siedlungen, privater Grund Gebäude oder unmittelbare Hausparzelle)
- Rapporte für jeden einzelnen Einsatz
- Differenzierung zwischen Räumungen von angeschwemmtem Material, Räumungen von Gebäudetrümmern und Entsorgungen von beschädigtem Mobilarr/Fahrhabe

**Pro Leistungsempfänger ist eine Rechnung auszustellen; es dürfen nicht mehrere Leistungsempfänger auf einer Rechnung aufgeführt sein.**

### **Geht an:**

- Feuerwehrorganisationen
- Feuerwehrinspektoren
- Gemeindebehörden
- Regierungsstatthalter
- Unternehmer
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)
- Schätzungsexperten GVB